

# Beschlussesentwurf: Änderung des Sozialgesetzes; Vollzug der revidierten Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 64a und 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1496)

beschliesst:

## I.

Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt

- a) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:
  9. (neu) der Krankenversicherung

### § 64<sup>bis</sup> (neu)

#### Zahlungsverzug und Leistungsaufschub

<sup>1</sup> Leitet ein Versicherer bei Zahlungsverzug der versicherten Person die Betreuung ein oder stellt er das Fortsetzungsbegehren, hat er dies unter Angabe der notwendigen Daten gleichzeitig dem Departement mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung hat er zu machen, wenn eine versicherte Person, welche dem Departement bereits gemeldet wurde oder für welche eine Leistungssperre gilt, ihre Schuld beglichen hat.

<sup>2</sup> Das Departement prüft und verfügt, ob die Daten der versicherten Person elektronisch in einer Liste zu erfassen oder in dieser zu entfernen sind. Nach Rechtskraft der Verfügung erfolgt eine Meldung an den jeweiligen Versicherer, welcher daraufhin die Leistungen aufzuschieben oder wieder auszurichten hat.

<sup>3</sup> Die Liste steht den Leistungserbringern nach KVG, den Einwohnergemeinden sowie den Steuerbehörden des Kantons Solothurn zur Einsicht offen.

---

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<sup>2)</sup> BGS [831.1](#).

# GS 2011,30

## § 64<sup>ter</sup> (neu)

### *Übernahme der Verlustscheine und gleichgesetzte Rechtstitel*

<sup>1</sup> Die Revisionsstellen der Versicherer bestätigen die Angaben der Versicherer bezüglich der Verlustscheine.

<sup>2</sup> Meldet der Versicherer dem Departement, dass er eine Betreuung eingeleitet hat, zeigt das Departement dem Versicherer an, ob die betriebenen Forderungen wegen Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsbezugs bereits vor Ausstellung eines Verlustscheines vergütet werden. Die schriftliche Mitteilung des Departments gilt als Rechtstitel, der einem Verlustschein gleichgesetzt ist. Betreuungskosten, welche nach Meldung des Departments entstanden sind, werden nicht vergütet.

## § 89 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Personen, welche nach Ermessen steuerlich veranlagt werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

## § 91 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Versicherer. Die Versicherer bringen die so übermittelten Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug und weisen die Prämienverbilligung gegenüber den Versicherten im Einzelfall aus.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.